

(Aufwands- und) Vergütungsordnung

Stand nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat am 28.11.2017 – **GÜLTIG AB DEM 01.01.2018**

1. Grundsätzliches und Zweck

Diese Vergütungsordnung gilt für eingesetzte Helfer, Übungsleiter und Trainer in den Abteilungen und in den Fachbereichen des TV 1848 Erlangen.

Diese Ordnung hat den Zweck, die Mitglieder und eingesetzten Helfer, Übungsleiter und Trainer der Abteilungen und der Fachbereiche gleich zu behandeln. Sie soll Klarheit und Transparenz schaffen für alle Beteiligten bei Beschäftigung, Vergütung und Abrechnung der o.g. Gruppen.

2. Grundsätze zur ÜL-Vergütung

Übungsleiter werden nur für offiziell ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden, Kurse oder Trainingseinheiten vergütet. Als Ausnahme wird anerkannt, wenn der Übungsleiter wegen Hallensperrung die Einheit nicht halten konnte und darüber nicht vorab rechtzeitig informiert werden konnte oder wurde.

Die ausgewiesene Vergütungshöhe für eine Stunde entspricht einer Zeitstunde. Dauert die abzurechnende Einheit länger oder kürzer, so wird die Vergütung hierfür anteilig angepasst. Die abrechenbare Einheit geht vom offiziell ausgeschriebenen Übungsbeginn bis zum Übungsende. Wege- oder Rüstungszeiten zum Auf- und Abbau der Stunde werden dabei nicht berücksichtigt.

Ein Tarif mit ÜL-Schein wird nur anerkannt, wenn dem TV 1848 die Übungsleiter-Lizenz vorliegt und vom Verein zur Bezuschussung im lfd. Jahr eingereicht wurde oder in nächsten Jahr abgerechnet werden kann.

Im Interesse einer rechtzeitigen und unterjährigen Auszahlung hat die Abrechnung monatlich oder quartalsweise zu erfolgen. Zum Jahresende hat sie spätestens zum 15.12. des lfd. Jahres vorzuliegen, damit der Übungsleiterfreibetrag für das lfd. Jahr nicht verloren geht. Weitere Stunden bis Jahresende (31.12. des lfd. Jahres) dürfen vorab abgerechnet werden.

Verspätete Abrechnungen bis spätestens 31. März des Folgejahres über Übungsstunden des 4. Quartals aus dem Vorjahr können nur noch ausnahmsweise und nur in begründeten Ausnahmefällen ausbezahlt werden. Später eingehende Abrechnungen aus dem 1. bis 3. Quartal des Vorjahres oder früher verfallen und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt.

Vor Beginn der Tätigkeit als Übungsleiter müssen alle erforderlichen Klärungen erfolgt sein und die notwendigen Stamm-Daten und Nachweise (z.B. Erklärung über Freibetrag, Übungsleiter-Schein, erweitertes Führungszeugnis etc.) der Abteilung Rechnungswesen vorliegen. Diese erstellt den Übungsleitervertrag und veranlasst die Einrichtung des THK-Übungsleiter-Abrechnungs-Moduls.

3. Übungsleitervergütung in Abteilungen

Pro Zeitstunde (entspricht 60 Minuten) werden aktuell folgende Übungsleiter-Tarife ausbezahlt:

Übungsleiter ohne Schein	6,00 €
Übungsleiter mit Schein	8,00 €

Dazu kann ein „AT-Zuschlag“ (Außer Tarif-Zuschlag) pro Stunde vereinbart werden, der auf den jeweiligen Tarif des Übungsleiters aufgeschlagen werden kann bei besonderer Qualifikation oder Erfahrung. Der AT-Zuschlag muss vom Abteilungsleiter begründend beantragt werden und wird vom Vorstand bewilligt

Diese Mehrkosten für AT-Zuschläge (zzgl. möglicher Lohnnebenkosten im Falle einer Anstellung im Minijob bzw. in Teil- oder Vollzeit) werden vom Gesamtverein mit den jeweiligen Abteilungen separat mit der Auszahlung des jährlichen Etats verrechnet.

Pro Kalenderjahr können max. 200 Einheiten pro Übungsleiter abgerechnet werden. Eine Übertragung von Stunden auf mehrere Personen ist nicht möglich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand begründete Anträge auf Vergütung höherer Einheitenkontingente für einzelne Übungsleiter oder Trainer bewilligen.

Die Anzahl der insgesamt vergüteten Übungsleiterstunden wird vom Gesamtverein pro Abteilung im Vorhinein budgetiert. Dies ist abhängig von Kriterien wie der Zahl der Mitglieder und der Übungsleiter, der Jugendförderung oder der Wettkampferfolge der Abteilungen.

4. Übungsleitervergütung in Fachbereichen (Fb)

Pro Zeitstunde gelten aktuell folgende Übungsleiter-Tarife:

Helfer (Jugendliche)	4,00 €
Übungsleiter ohne Schein	Basistarif je Fb. in €
Übungsleiter mit Schein	Basistarif je Fb. in € + 2,00 € Zuschlag (einmal pro ÜL, bis max. 200 Einheiten pro Jahr)

Dazu kann ein „AT-Zuschlag“ pro Stunde vereinbart werden, der auf den jeweiligen Tarif des Übungsleiters aufgeschlagen werden kann. Der „AT-Zuschlag“ muss vom Fachbereichsleiter mit Begründung beantragt werden und kann vom Vorstand bewilligt werden. Als Begründung dienen z.B. eine besondere Qualifikation des Übungsleiters oder die Exklusivität und der hohe Nutzerzuspruch von Angeboten.

„AT-Zuschläge“ können nur in Fachbereichen bewilligt werden, die einen positiven Deckungsbeitrag aufzeigen.

5. Übungsleitertätigkeit im Minijob oder Teilzeit

Übungsleiter, die im Verein als Minijobber oder in Teilzeit beschäftigt sind, werden grundsätzlich auch nach dem Vorgehen gemäß § 3 für Abteilungen oder § 4 für Fachbereiche vergütet. Die Berücksichtigung der Arbeitnehmer-Rechte und -Pflichten wird darüber hinaus im Arbeitsvertrag und über die Abrechnung im Lohnprogramm berücksichtigt.

6. Nachweis / Abrechnungsverfahren

Für die Abrechnung der Übungsleitervergütung ist grundsätzlich das THK-Übungsleiter-Abrechnungs-modul zu verwenden. Jeder Übungsleiter erhält damit einen persönlichen Online-Zugang zu seinen individualisierten Abrechnungsbögen. Mit Ausfüllen und Absenden des Formulars wird am Ende eine rechtskräftige Abrechnung des Übungsleiters erstellt, die zur Auszahlung durch den Verein verwendet werden kann. Durch eine individuelle Zuordnung des Sportangebots zu Übungsleiter / Sportstätte und Zeitpunkt ist jede Sportstunde im Verein genau abzurechnen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann künftig ein Abweichen von diesem Verfahren vom Vorstand genehmigt werden.

7. Erstattung von Aus- und Fortbildungskosten für Übungsleiter

Für die Erstattung von Aus- und Fortbildungskosten an Übungsleiter gibt es eine seit vielen Jahren gültige Beschlussfassung des Vorstands aus dem Jahre 2009. Ihre Anwendung bleibt grundsätzlich auch mit der neuen Vergütungsordnung unverändert beibehalten. Diese ist im Anhang beigelegt.

Abweichend davon werden jedoch die ordnungsgemäß nachgewiesenen Fahrtkosten zu Pflicht-lehrgängen - die zur Lizenzerhaltung oder die zum Neuerwerb eines bezuschussungspflichtigen Scheins dienen - erstattet, wenn die bezuschussungsfähige Lizenz dem TV 1848 zur Bezuschussung zum nächstmöglichen Jahresbeginn vorgelegt wird. Fahrtkosten müssen innerhalb von 4 Wochen auf dem vereinseigenen Formular abgerechnet werden, sonst verfallen sie.

8. Startgelder und Fahrtkosten für Wettkämpfe

Startgelder für die Teilnahme an Wettkämpfen werden grundsätzlich nicht vom Gesamtverein übernommen. Sie können aber - gegen Nachweis und Vorlage der Kostenbelege - von der Abteilung im Rahmen ihrer Abteilungsetats erstattet werden. Dazu ist vorab ein Antrag vom Sportler an die Abteilungsleitung zu stellen, die im Vorhinein darüber zu entscheiden hat.

Gleiches gilt für die Erstattung nachgewiesener Fahrtkosten zu bewilligten Wettkämpfen. Diese dürfen nur mit gesetzlich anerkannten Abrechnungsformularen und unter Beachtung aller steuerrechtlichen Richtlinien ausbezahlt werden.

Die Abteilungen sollten sich für ihre Genehmigungsverfahren hierfür ebenfalls allgemein verbindliche Regelungen geben.

9. Inkrafttreten

Diese Vergütungsordnung für Übungsleiter wurde vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 28.11.2017 genehmigt und tritt mit Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins am 01.12.2017 in Kraft.